

Schriftliche Anfrage betreffend "Verkomplizierung der Freiwilligenarbeit an der Museumsnacht Basel - wird an der Museumsnacht 2024 auch ein Besuch im Basler Bürokratiemuseum möglich sein?"

23.5020.01

Alljährlich strömt zahlreiches und begeistertes Publikum in einer Januarnacht in die Basler Museen. Dies ist auch zahlreichen Freiwilligen zu verdanken, die sich vor und hinter den Kulissen tatkräftig bis tief in die Nacht (respektive bis in die frühen Morgenstunden) freiwillig und unbezahlt dafür einsetzen, dass den Besucherinnen und Besuchern bleibende Erinnerungen geschaffen werden. An der Museumsnacht eröffnen nicht nur grosse Institutionen mit einem entsprechenden Bestand an festangestellten Mitarbeitenden, sondern auch zahlreiche kleinere Institutionen ihre Pforten. Diese setzen an der Museumsnacht in grossem Umfange unbezahlte Freiwillige ein. Bei der Vorbereitung der diesjährigen Museumsnacht wurden die Verantwortlichen diverser Institutionen am 5. Dezember 2022 von einem E-Mail der Projektleitung Museumsnacht Basel überrascht, in dem unter anderem folgendes ausgeführt wurde:

Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstellt und nicht dem Kanton angegliedert sind, müssen für die Museumsnacht ein Gesuch für Nachtarbeit Ihrer Mitarbeitenden einreichen. Wenn Sie diese E-Mail erhalten, müssen Sie laut Amt für Wirtschaft und Arbeit (A WA) ein Gesuch einreichen.

Dem Gesuch beizulegen ist eine vollständige Liste mit unterschriebenen Einverständniserklärungen aller Mitarbeitenden, die an der Museumsnacht während der Nacht (23:00-06:00 Uhr) im Einsatz stehen.

In einem Erinnerungs E-Mail vom 19. Dezember 2022 führte die Projektleitung unter anderem noch was folgt aus:

- *Wenn Sie diese E-Mail erhalten, ist eine Eingabe obligatorisch. Die Projektleitung hat dies mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit abgesprochen. In Einzelfällen ist nicht die ganze Belegschaft betroffen. Die betroffenen Institutionen wurden bilateral durch uns informiert. Trotzdem ist eine Eingabe der restlichen Belegschaft obligatorisch.*
- *Dem Gesuch beizulegen ist eine vollständige Liste mit unterschriebenen Einverständniserklärungen aller Mitarbeitenden nach 23 Uhr. Die Einverständniserklärung muss also von allen Mitarbeitenden unterzeichnet werden. Eine übergreifende Bestätigung reicht - im Unterschied zum letzten Jahr - leider nicht mehr. Zur Vereinfachung können Sie uns auch eine Einverständniserklärung (ein Blatt) pro Mitarbeiter: in einreichen.*

Mit dieser Aufforderung wollte die Projektleitung der Museumsnacht Basel erreichen, dass auch Freiwillige, die sich ohne Entlohnung für die Museumsnacht nach 23 Uhr einsetzen, schriftlich ihr Einverständnis zur Nachtarbeit erklären müssen. Offensichtlich hat sich die Projektleitung Museumsnacht Basel einer Anweisung des Arbeitsinspektorates gebeugt, das die Auffassung vertritt, dass auch unbezahlte Freiwillige dem Arbeitsgesetz unterstellt sind. Das ist aber umstritten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist für den Regierungsrat die Annahme abwegig, dass, wer sich freiwillig für einen Einsatz bei der Museumsnacht meldet, konkludent sein Einverständnis mit Nachtarbeit erklärt?
2. Das Arbeitsinspektorat scheint die Ansicht zu vertreten, Freiwillige seien ausnahmslos dem Arbeitsgesetz unterstellt, obwohl ein namhafter Teil der Rechtslehre die Ansicht vertritt, es gehe zu weit, das Arbeitsgesetz auch auf bloss karitativ tätige Personen anzuwenden, welche weder Lohn erhalten noch mit ihrer Tätigkeit eine Ausbildung oder eine Berufsvorbereitung bezwecken. Teilt der Regierungsrat die Rechtsauffassung des Arbeitsinspektorats oder die Auffassung eines Teils der Rechtslehre (vgl. Geiser Thomas, in: Geiser Thomas/von Kaenel Adrian/Wyler Rémy (Hrsg.), Arbeitsgesetz, Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Bern 2005, Art. 1 N 17), dass unentgeltliche Arbeit, die weder mit einer Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung verbunden ist, nicht unter das

Arbeitsgesetz fällt? Falls die Regierung die Auffassung des Arbeitsinspektorats nicht teilt, ist sie bereit, das Arbeitsinspektorat anzuweisen, zur langjährigen Praxis bezüglich des Einsatzes von Freiwilligen in der Museumsnacht zurückzukehren? Falls der Regierungsrat die Auffassung des Arbeitsinspektorats als verbindlich erachtet, obwohl er dessen Auffassung nicht teilt, ist er bereit, beim Arbeitsinspektorat bzw. beim SECO mit dem Ziel zu intervenieren, im Kanton Basel-Stadt bzw. in allen Kantonen in Zukunft wieder eine pragmatische Anwendung des Arbeitsgesetzes bezüglich des Einsatzes von Freiwilligen zu gestatten?

3. Falls der Regierungsrat auf das schriftliche Einverständnis von Freiwilligen für Nachtarbeit an der Museumsnacht besteht, wird er im Sinne der Gleichbehandlung dieses Erfordernis auch auf Freiwillige von Institutionen, die dem Kanton angegliedert und somit dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind, ausdehnen?
4. Falls die Auffassung des Arbeitsinspektorats richtig und verbindlich ist, kann der Regierungsrat ausschliessen, dass beispielsweise Jugendverbände bei der Durchführung von Nacht- und Sonntags-/Feiertagsaktivitäten mit Hilfe von unbezahlten Freiwilligen eine entsprechende Bewilligung einholen müssen?
5. Falls eine Rückkehr zur pragmatischen Handhabung der Freiwilligenarbeit an der Museumsnacht Basel nicht möglich ist, werden Mitglieder des Regierungsrates und des höheren Kaders unseres Kantons an der Museumsnacht 2024 freiwillig ein Basler Bürokraatiemuseum betreiben, an dem dem interessierten Publikum bürokratische Irrungen und Wirrungen wie diese, die Gegenstand dieser Anfrage ist, spielerisch näher gebracht werden? Für ein weiteres Beispiel der Erschwerung der Arbeit von Ehrenamtlichen verweise ich auch auf meine schriftliche Anfrage 18.5263.01 (Microsoft Word - SCHR:docx (bs.ch)).

David Jenny